

## Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) vom 9. Dezember 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 88, S. 597–637), zuletzt geändert am 26. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 98, S. 709–714), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. November 2014 erteilt.

### Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **neugefasst**:

#### „Inhalt

Allgemeiner Teil

- § 1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Graduierung
- § 4 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten
- § 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 15 Bildung der Modulnoten
- § 16 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 17 Art und Umfang der Abschlussprüfung
- § 18 Zulassung und Meldung zur Abschlussprüfung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Kolloquium
- § 21 Bildung der Note der Abschlussprüfung, Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 22 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Urkunde
- § 25 Diploma Supplement
- § 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen
- § 28 Ungültigkeit

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten  
§ 30 Inkrafttreten

Anlage A zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum  
Anlage B zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum“.

2. **§ 5** wird wie folgt **neugefasst**:

**„§ 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

(1) Der für die Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums zuständige Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird von der gemäß § 15 Absatz 6 Landeshochschulgesetz gebildeten Gemeinsamen Frankreichkommission eingesetzt. Als Mitglieder werden drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bestellt, die hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem der Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums durchführen. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem der Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums durchführt. Für jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Zugleich wird bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Der/Die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet der Gemeinsamen Frankreichkommission regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Beschlüsse können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der/Die Vorsitzende ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Zulassungs- und Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Widersprüche gegen Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs bei dem Rektor/der Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität gewahrt. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem Rektor/der Rektorin vorzulegen.“

3. In **Anlage A** wird der **Fächerkatalog** gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung wie folgt **neugefasst**:

„Internationale Wirtschaftsbeziehungen“.

4. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Masterstudiengänge **Deutsch-französische Journalistik** und **Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich aufgehoben**.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Freiburg, den 3. November 2014

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor